## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Frondienst]

Froner bestellten den Ucker, faten, eggten, schnitten und banden ihn, fuhren Frucht und Stroh in die Berrichaftsfteuer und den Aberfchuf der Ernte auf den nachften Markt. Sie mabten das Gras und bereiteten es zu Beu auf, fie arbeiteten in den Reben, frugen den Dung binein, wimmelten und führten die Trauben beim. Den Wein führten die Fronbauern in die nächfte Stadt und noch weifer, und wenn die Berrichaft bauen wollte, fo führten die Froner Bolg, Steine, Ralk, Sand und Ries berbei, und die Taglohner werkten mit der Sand als billige Arbeitskräfte. Beim Jagen und Sagen und fonftigen Arbeiten in Saus und Sof und Feld halfen die Froner. Ohne Frondienft hätte die Herrschaft auf die Eigenbewirtschaftung ihrer Guter verzichten oder aber je nach der Größe mehr oder weniger fremdes Perfonal anftellen muffen. Somit war er eine mittelbare Einkommensquelle für die Berichtsherrschaft.

Der Frondienft oblag der gangen Bemeinde als folder; nicht der Bauer ift fronpflichtig, fondern die Gemeinde ihrem Berichtsberrn gegenüber. Mit der Leibeigenschaft hat also das Fronen gar nichts zu tun; auch der perfonlich Freie muß fronen, wenn feine Gemeinde bagu verpflichtet ift. Innerhalb der Bemeinde ift die Berpflichtung bis gu einem gemiffen Grad eine perfonliche; das Aufgebot der einzelnen Froner erfolgt durch die Gemeinde in der Reihenfolge der Wohnungen als Mittel gur Ginhaltung der richtigen Ordnung und der gerechten Verteilung der verhaften Laft. Diefes Abrufen nach der Reihenfolge der Wohnungen darf aber keineswegs als ein Zeichen dinglicher Belaffung der einzelnen Saufer nach Urt bes nieder- und kurfachfischen Reihendienftes befrachtef werden. Die Fronen waren bei uns nicht gu Reallaften der Bauernguter geworden; der Bauer dient oder front bloß als Bemeindemitglied, weil eben die gange Gemeinde fronpflichtig ift. Go mar es beffimmt in famtlichen Ortschaften des altbadischen Bebiefs der beiden Markgrafschaften, im badischen Unteil der Berrichaft Sponheim, im fürftlichen Sochftift Bruchfal, in der Kurpfalg, in den pfalgifchen Orten links des Rheins, aber auch im beutigen Seffen und in Alt-Bürftemberg. Abnlich oder gleich mar die Rechtslage in den anderen Teilen, aus denen das heutige Baden entftanden ift. Aur in einigen ehemals reichsritterschaftlichen Orten habe ich Spuren von Fronverpflichtungen gefunden, die auf den Gutern lafteten. Go mußte der Rellmaier von Steiflingen außer seinem anteilmäßigen Frondienst dem Ortsberrn noch jährlich 8 Jauchert Acker im benachbarken Wiechs beftellen, eine Sonderbelaftung, deren Berkunft nicht ju ergründen ift, da der Kellhof nicht einmal ein Leben der Ortsberrichaft, fondern des Bifchofs von Konftang war. Fronverpflichtungen einzelner Sofe laffen fich auch in Stahringen feftstellen, dagegen nicht in Saufen an der Alach, Bolkertshaufen und Silgingen, deren Fronakten mir bekannt find.

Der Um fang des gesamten Frondienstes richtet sich nach der Größe des herrschaftlichen Eigenbesitzes, aber auch nach Herkommen und Vertrag und kann auch durch Umstände bedingt worden sein, die wir nicht mehr kennen. Ortschaften mit kleinen Herrschafts-

güfern hatten wenig Frondienste, Orte mit großen Güfern viel, manche hatten sehr weite Fuhrleistungen, andere zeigten darin wieder genau festgesetze Höchstzeiten für das einzelne Fuhrwerk; da mußten sämtliche Herrschaftsäcker, dort wieder bloß eine bestimmte Zahl von Zaucherten bestellt werden.

Die Urt des Frondien ftes richtet fich nach der wirtschaftlichen Leiftungsfähigkeit, deren Magitab der Biebbefit ift. Wer Zugtiere balt, front mit dem Befpann: Walzende Fron, die Taglohner fronen mit der Sand: Sandfron. Die Fronpflicht ift grundfäglich allgemein und trifft alle selbständigen Personen, also auch Witwen mit eigenem Saushalt. Wo die Fronen in Natura - alfo durch Geftellung eines Gefpanns oder mit der Sand - geleiftet wurden, ift die Fronpflicht jedoch nicht perfonlich, fondern bedeutet nur den 3mang zur Gestellung eines Fuhrwerks samt Fuhrmann oder einer Arbeitskraft. Der Fronpflichtige braucht nicht felbft zu geben, fondern kann auch einen Gobn oder Anecht schicken. Die Gemeinde konnte fich aber auch durch ein Frongeld von ihrer Pflicht entbinden laffen. wenn beide Teile damit einverftanden maren; mif dem Beld konnte die Berrichaft dann Personal anftellen. Das hat die Gemeinde Bolkertshaufen 3. B. einmal auf die Dauer von 12 Jahren durch Bertrag gemacht, ging dann aber wieder gur Naturalfron über, da infolge von einfallenden Kriegszeiten die Roften nicht mehr aufzubringen waren. In Silgingen, deren Orfsherrschaft nicht am Ort felbst wohnte, mar eine 3wischenlösung gefunden worden: Die Gemeinde bezahlte ein Frongeld und war damit vom Dienst befreit, aber jeder Fuhrwerksbesiger leiftete der Berrichaft jährlich 2 Fuhren, die man nicht mehr Fron-, sondern Ehrenfuhren nannte.

Man unterschied "gemeffene" und "ungemeffene" Fronen. Jene waren nach Art und Dauer von vornherein genau festgefest; ihr "Mag" mar die Größe der zu beffellenden Fläche oder eine vereinbarte Beitdauer. Die ungemeffenen Dienfte maren folder Urt, daß man die Dauer oder den Umfang nicht im voraus bestimmen konnte. Sier kam manchmal eine gewiffe Willkur feitens der Berrichaft oder noch mebr scitens der Bogte vor. Allerdings konnte ich bisher in den Fronakten aller Orte, die ich bearbeitet habe, eine solche nicht feststellen, obwohl die Gemeinden sich ficher dagegen gewehrt hatten. Soweit die Akten gurückreichen, find die Dienfte der gerichtspflichtigen Gemeinden immer dieselben geblieben. Wenn die Bauern im Bauernkrieg u. a. die Abschaffung von Fronen (und Behnten) verlangten, fo geschah dies, von wenigen Ausnahmen abgefeben, nicht deswegen, weil die Berrichaften Unmenschliches verlangten, fondern, weil der Bauer eben die Zeit für gekommen bielt, die verhaften Dienfte und Abgaben, deren Entffehung und Ursprung er nicht mehr kannte, überhaupt abzufchütteln. Um verhafteften waren die ungemeffenen Fronen, wo tatfächlich Abergriffe vorgekommen find. Aber soweit meine Kennfnis der einschlägigen Akten reicht, kann ich behaupten, daß der Frondienst allein niemals zum Bauernkrieg geführt hatte, und mage fogar den Beweis zu erbringen, daß der Bauer, wenigftens im Begau, kurg vor dem Aufftand von

1525, alfo bloß 26 Jahre nach den Greneln des Schweizerkriegs, ein behagliches Leben geführt hat, behaglicher und genufreicher vielleicht als jest.

Die Frongefchäfte waren, wie eingangs erwähnt: Beftellung der Acher, Maben, Beuen und Ohmden, Fuhrdienfte bei der Beffellung, bei der Ernte und im Seuet, Dungführen, Trauben- und Weinführen, Fahrten jum Markt, Unfubr von Solz, Steinen, Ralk, Sand und Ries jum Bauen, Verhagen und Verfdranken von Wiefen und Weiden, Treiberdienfte bei der Jagd, die Berpflichtung, einen Jagdhund gu halten und dergleichen. - Beifpiele anguführen, murde gu weit führen, da die herkommlichen Fronverpflichfungen fich von Ort gu Ort anderfen.

Un febr vielen Orten brauchten die Fronarbeiten nicht völlig unentgelflich geleiftet gu werden. Die Froner erhielten eine Entichadigung in Beld, noch öfter eine Berköftigung, wobei das Brot eine große Rolle gespielt hat und feine Große meift verfraglich festgefett war. In Steiflingen mußten aus einem Bierfel Rernen (gegerbter Befen oder Dinkel) 10 Laibe gebacken werden; die Somburger Berrichaft mußte aus einem Biertel glatter Frucht Radolfzeller Mag 8 Laibe backen.

Das Fronen hörfe überall in den Jahren zwischen 1830 und 1840 auf. Der Ausfall fur die Berrichaft mußte aber mit dem Rapitalwert vergutet merden. Der iabrliche, auf irgendeine Urt errechnete Erfrag murde mit 20 oder 25 vervielfacht, und diefer Rapitalwerf mar dann die Ablöfungsfumme für die verhafte Feudallaft.

Bu den Dienften der gerichtspflichtigen Unterfanen gehörte noch der Tagwanndienft, der wieder verschiedenartig fein konnte. Für die Stahringer Untertanen der Herrschaft Homburg bedeutete er, wie aus dem Wortlauf eines Schiedsverfrags von 1619, dem fog. Fronbuch. hervorgeht, die tagesweise Dienftleiffung als Dienftbote auf dem Schloß. Die Stahringer beschwerten fich, daß ihre Kinder und Dienftboten jum Dienen auf der Somburg angehalten werden, obwohl doch jeder anftelle des Tagwanndienstes ein Tagwanngeld von 2 Schilling Pfennig bezahlte. (Bier darf eingeflochten werden, daß in fast allen Akten von älfester Zeif an bei Geldangaben immer von "Pfund" Pfenniq und von "Schilling" Pfennig die Rede ist. "Pfund" und "Schilling" bedeuteten beide Gewichtsmafie, wie Bentner und Pfund, nur war das Berhalfnis der beiden Gewichte zueinander anders. Ein Schilling mar der 20. Teil des Pfundes. In einem Binsbrief des 15. Jahrhunderts werden 3. 3. für eine Schuld von 11 Pfund Pfennig als jährlicher Bins 11 Schilling Pfennig verlangt, und da der übliche Zinsfuß 5 v. H. war, so muffen 11 Schilling Pfennig der 20. Teil von 11 Pfund Pfennig, 1 Schilling Pfennig also der 20. Teil von 1 Pfund Pfennig sein. In Bolkertshaufen beschränkte fich der Fron- und Tagwanndienst der Taglöhner und Taglöhnerinnen auf "ain Tag gu Beuen un ain tag in der Chrendt (Ernte) ju fcneiben". In Steiflingen muß ber Tagwanndienft urfprünglich als Wachtdienft im Schloß verlangt worden fein, denn die Akten berichten von einem Tagwann oder Schloftwachtgeld. In den mir bisher bekannt gewordenen Fronakten ift übrigens - mit

Ausnahme von Bolkertshaufen, wo das Schloß, ein einfaches, maffives Haus, lange Zeif nicht mehr bewohnt war - der Tagwanndienst immer durch ein Tagwanngeld erfest; die Dienftpflichtigen bezahlten alfo an diefen Orfen anftelle des perfonlichen Dienftes eine Beldentichadigung, fo daß der Tagwanndienft vom eigentlichen "Dienft" jur Abgabe geworden mar.

Wie die Frondienfte, fo muffen auch die Abgaben an den Berichtsherrn immer im Begirk ber gangen Bemeinde, nicht von den einzelnen Unterfanen, geleiftet werden. 211s verpflichtet wird nicht ber Bermogensbesiger, fondern der im pflichtigen Begirk befindliche Bermögensbesit felbft angesehen. Es muffen alfo auch Perfonen, die gar keine Berichtsunfertanen find, die Abgaben begablen, wenn fie Bermogen an einem gerichtspflichtigen Orte besiten.

Bu diefen Ungaben geboren gunachft die Befalle, die immer wieder fällig find, alfo regelmäßig wiederkehrende Jahlungen, die mit Vermögensbefig oder beftimmten Urten von Einkunften verknupft find. In den altbadifchen Gemeinden gehört hierher in erfter Linic die Beet, die alteste Steuer, welche die badifche Befchichte kennt. Dann werden von allen Saufern einer gerichtspflichtigen Gemeinde Sühner als Abgabe gereicht. Sühnerabgaben gibt es mehrere; in den reichsritterschaftlichen Segauorten find 4 verschiedene Arten von Bühnerabgaben bekannt, Rauch-, Leib-, Behntund Binshühner, die auch in den meiften Orten anderer Berrichaften gereicht werden mußten: die Rauchhühner an den Berichtsherrn, die Leibhühner an den Leibherrn, Behnt- und Binshuhner an den Grundberrn. Die Bezeichnung Rauchhühner kommt daber, weil diese Abgabe von jedem Rauch, d. h. von jeder Rochstelle, von jeder felbständigen Haushaltung gegeben werden muß. Nach der Zeit ihrer Ablieferung beißt man fie auch Faftnachts-, Ernte-, Martins- und Berbftbubner; im Begau kommen nur die beiden erften Bezeichnungen por, in den der Jurisdiktion des Bifchofs von Konftang bloß die Bezeichnung Rauchhuhn. Gine weifere regelmäßige Abgabe, alfo ein Befall, mar im Alfbadifchen der Relfermein, der auf die Benfikung berrichaftlicher Reltern guruckzuführen ift. 211s die Erftellung eigener Reltern erlaubt murde, blieb die 21bgabe als Einkommensquelle für die Ortsberrichaft befteben. Mit dem Weinzehnten hat diefer Relterwein nichts zu fun. Die Abgabe kommt auch in den reichsrifterschaftlichen Orfen vor; die Unterfanen waren verpflichtet, ihre Trauben in den Herrschaftstorkeln zu mosten und den "Druckwein" dafür zu enfrichten. Diefe Torkelgerechtigkeit beftand bis gur Ablöfung der Berrichaftsrechte vor 100 Jahren. Regelmäßige Befälle waren dann noch die jährlichen Abgaben an folden Orfen, wo die Ortsberrichaft besondere Rechte wirtschaftlicher Art hatte. Dahin gehörfe die Met. gereigerechtigkeit, b. h. das Borrecht der Ortsberrichaft, Megigen gu errichten oder gu genebmigen; für die Genehmigung mußte eine jährliche Abgabe entrichtet werden. Dasselbe gilt für die Orte, wo die Ortsherrschaft die Wingergerechtigkeit befaß; für diefes Recht mußten die Wirte das Ohm geld von jedem ausgeschenkten Ohm Wein bezahlen.

(Fortfegung folgt.)